

Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern – Besonderheiten

von

Rainer Becker

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Rainer Becker: Häusliche Gewalt in Familien mit Kindern – Besonderheiten, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2018, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/4255



Die Kindervertreter

Deutsche Kinderhilfe – Die Kindervertreter e.V.

Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

www.kindervertreter.de



23. DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG 2018

11. - 12. Juni 2018 in Dresden

„HÄUSLICHE GEWALT IN FAMILIEN MIT KINDERN“



Die Kindervertreter



I. Phänomen

In mindestens jedem zweiten Fall von Häuslicher Gewalt gehören Kinder zum Haushalt, die die Gewalt miterleben.

In rund 25% aller Tötungsdelikte gegen Kinder gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang mit einer Trennung der Eltern bzw. sorge- und umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen

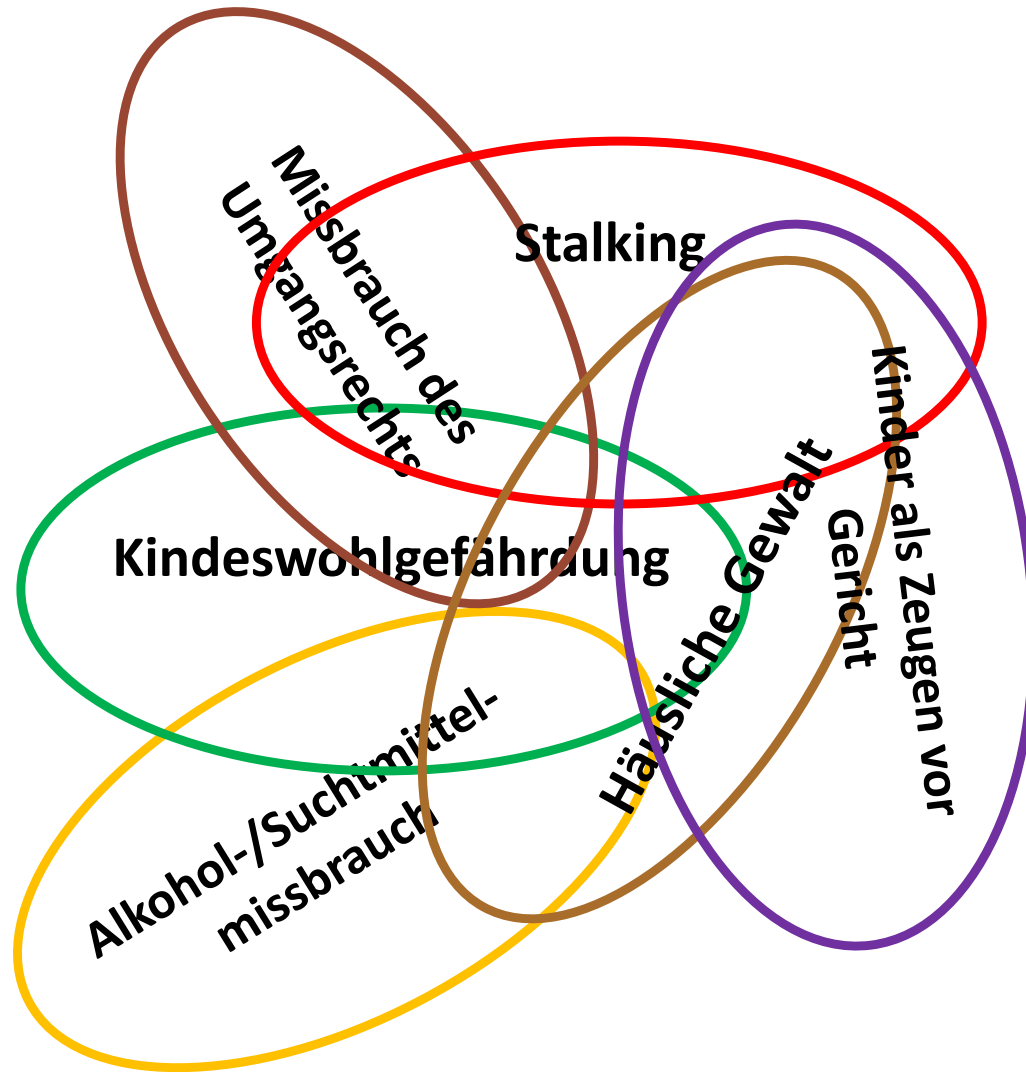
II. Handlungsmöglichkeiten/ Maßnahmen

- Polizeiliche Wegweisungsverfügung
 - > Zweck der Gefahrenabwehr
 - > Befriedung der familiären Situation
- Maßnahmen zum Schutz der Kinder

III. Besonderheiten



ZUSAMMENHÄNGE



KOOPERATION DER POLIZEI MIT DEM JUGENDAMT:

Das zuständige Jugendamt kann immer nur so schnell und so gut Maßnahmen ergreifen, wie es informiert ist.

Das zuständige Jugendamt sollte immer, wenn Kinder zum Haushalt der betroffenen Familie gehören (Melderegisterabgleich vornehmen), über den Sachverhalt informiert werden.

In Eilfällen sollte das Jugendamt darüber hinaus nicht nur schriftlich, sondern fernmündlich im Voraus informiert werden.

Nicht immer ist ersichtlich, ob Kinder bei den Gewalthandlungen zugegen waren oder nicht.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sie etwas von der Gewalteskalation oder auch nur die gewaltbelastete Atmosphäre zu Hause mitbekommen haben, ist jedoch sehr hoch, da selbst bei einem ersten polizeilichen Einsatz davon ausgegangen werden muss, dass es in der Vergangenheit schon weitere, nur (noch) nicht angezeigte, vergleichbare Sachverhalte gegeben hat.

INGEWAHRSAMNAHME DES KINDES/DER KINDER:

Nie sollte ein betroffenes Kind alleine in der Obhut des Täters gelassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Opfer z. B. auf Grund von Verletzungen oder Alkoholisierung in die Klinik eingeliefert werden muss = Ingewahrsamnahme des Kindes/der Kinder, sofern sie das Jugendamt nicht selber vor Ort in Obhut nimmt.

Maßnahmen, die zu treffen sind, müssen getroffen werden. Bei Anwesenheit von Kindern angepasst und erheblich sensibler, aber sie müssen - ohne Vernachlässigung der Eigensicherung - getroffen werden.

Im Verlauf einer Untersuchung wurde festgestellt, dass bei Anwesenheit von Kindern einerseits häufiger (14,5%) weggewiesen wurde, andererseits der Täter deutlich weniger (11,1% von sonst 20,1%) in Gewahrsam genommen wurde.



KINDER ERNST UND WAHRNEHMEN:

Einsätze in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sollten zugleich immer auch als Präventionsaufgabe wahrgenommen und behandelt werden. Kinder sind trotz oder gerade wegen des Einsatzanlasses wahrzunehmen, ernst zu nehmen und zu beruhigen.

Nicht selten werden Kinder, wenn sie „nur“ als möglicher Zeuge in Betracht kommen und nicht selber von der Gewalt betroffen zu sein scheinen, „übersehen“.

SOZIALPSYCHIATRISCHEN DIENST INFORMIEREN:

Bei Alkohol- oder anderen Suchtproblemen der Täter aber auch der Opfer und auch bei Hinweisen auf psychische Erkrankungen sollte immer der sozialpsychiatrische Dienst des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt werden. Bei erkanntem Erfordernis sollten Hinweise und ggf. die Anregung von Auflagen zur Aufnahme einer Therapie an die Staatsanwaltschaft und das Gericht mit in der Anzeige oder Zusatzberichten erwähnt werden.

In durchschnittlich jedem zweiten Sachverhalt war mindestens der Täter alkoholisiert. Im Rahmen einer Untersuchung wurde bei alkoholisierten Tätern eine durchschnittliche AAK von 1,89 Promille festgestellt.

In rund der Hälfte aller Fälle betrug der AAK-Wert mehr als 2,00 Promille, so dass bei der festgestellten Handlungsfähigkeit im Sachverhalt von einer Suchterkrankung auszugehen ist.

Und ebenfalls in durchschnittlich knapp jedem zweiten Sachverhalt waren Kinder vor Ort.

UMGANGSRECHT:

Hinweise auf einen Missbrauch des Umgangsrechts durch weggewiesene Personen oder sonstige eilbedürftige Informationen wie Anhaltspunkte für einen erweiterten Suizid pp. sollten unverzüglich dem örtlich zuständigen Familiengericht mitgeteilt werden.

Sensibel sein für Stalking im familienrechtlichen Verfahren!

Immer die Möglichkeit einer Gewalt-Eskalation bis hin zu einem erweiterten Suizid in Betracht ziehen.

Vor Beschlüssen über den Umgang immer daran denken, dass das Kind auch Zeuge im Strafprozess gegen denjenigen sein kann, der den Umgang beantragt hat

Gebildetere Täter missbrauchen nicht selten familienrechtliche Verfahren durch Manipulation von Polizei, Jugendamt und Familiengericht, um weiterhin Kontrolle über die Betroffenen auszuüben.



KONTAKT:

Rainer Becker

Deutsche Kinderhilfe e. V.
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Fon 030 24 34 29 40
Mobil 0151 174 89 289

becker@kindervertreter.de
www.kindervertreter.de



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Die Kindervertreter



Die Kindervertreter

Deutsche Kinderhilfe – Die Kindervertreter e.V.

Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

www.kindervertreter.de

